

- 317 -

S a t z u n g  
der Stadt Drensteinfurt

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24  
"Sandstraße" gemäß § 13 Absatz 1 BBauG

vom 18.04.1979

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.03.1979 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598), folgende 1. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" als Satzung beschlossen:

1. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.24 "Sandstraße" im südlichen Bereich auf den Flurstücken Nr. 145 und 859 ausgewiesene südlich verlaufende Planstraße mit Wendehammer und die in östlicher Richtung auf den Flurstücken Nr. 859 und 215 ausgewiesene fußläufige Verbindung werden ersatzlos aufgehoben.
2. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung kenntlich gemacht ist, ist Anlage dieser Satzung."

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergstraße 6, Zimmer 3, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschrift des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.1978 (GV NW S. 598) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist. Im Falle des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung, Ort, Zeit und Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.24 "Sandstraße" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Satz 4 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 18.04.1979



(Fels)

Bürgermeister

